

RS Vwgh 2024/5/14 Ro 2024/16/0004

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.05.2024

Index

- 001 Verwaltungsrecht allgemein
- 20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)
- 32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

Norm

- ABGB §1090
- ABGB §1091
- GebG 1957 §33 TP5 Abs4 Z1
- VwRallg
 - 1. ABGB § 1090 heute
 - 2. ABGB § 1090 gültig ab 01.01.1812
- 1. ABGB § 1091 heute
- 2. ABGB § 1091 gültig ab 01.01.1812

Rechtssatz

§ 33 TP 5 Abs. 4 Z 1 GebG 1957 nimmt - wie sich aus dessen Wortlaut ergibt - nicht Bestandverträge - also auch Pachtverträge - im Generellen, sondern explizit (nur) "Verträge über die Miete von Wohnraum" von der Gebührenpflicht aus. Paragraph 33, TP 5 Absatz 4, Ziffer eins, GebG 1957 nimmt - wie sich aus dessen Wortlaut ergibt - nicht Bestandverträge - also auch Pachtverträge - im Generellen, sondern explizit (nur) "Verträge über die Miete von Wohnraum" von der Gebührenpflicht aus.

Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Bindung an den Wortlaut des Gesetzes VwRallg3/2/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2024:RO2024160004.J10

Im RIS seit

18.06.2024

Zuletzt aktualisiert am

25.06.2024

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at